

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 14. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. November 2022)

zum Thema:

"Notlage" in Marzahn Hellersdorf

und **Antwort** vom 28. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Nov. 2022)

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13 917
vom 14. November 2022
über "Notlage" in Marzahn-Hellersdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Frage 3 kann vom Senat nicht aus eigener Kenntnis beantwortet werden. Die Beantwortung beruht auf der zu dieser Frage eingeholten Stellungnahme des Bezirks Marzahn-Hellersdorf.

Vorbemerkung: In der Sitzung des Ältestenrates der Bezirksverordnetenversammlung Marzahn-Hellersdorf vom 18.10.2022 hat der Ältestenrat mehrheitlich beschlossen, dass in Marzahn-Hellersdorf eine „Notlage“ bestünde. Der BVV-Vorstand möge diese ebenfalls feststellen und dementsprechend festlegen, dass die Sitzungen der BVV und der Ausschüsse wegen einer „Notlage“ ab dem 01.11.22 online stattfinden sollen. Ein solcher Beschluss wurde vom BVV-Vorsteher in der Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 20.10.2022 verkündet. Es wurde sich dabei auf § 8a (1) BezVerwG bezogen.

1. Ist der Ältestenrat einer Bezirksverordnetenversammlung berechtigt, eine „Notlage“ festzustellen und den Vorstand einer Bezirksverordnetenversammlung durch Mehrheitsbeschluss ebenfalls zum Feststellen einer „Notlage“ aufzufordern? Wenn ja, bitte Rechtsgrundlage angeben.
2. Ist der Vorstand einer Bezirksverordnetenversammlung berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss eine „Notlage“ festzustellen? Wenn ja, bitte Rechtsgrundlage angeben.

Zu 1. und 2.:

Gemäß § 8a Abs. 3 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) ist die Entscheidung über die Durchführung digitaler BVV-Sitzungen vom Vorstand der BVV im Einvernehmen mit dem Ältestenrat zu treffen. Diese Entscheidung setzt die Annahme einer Notlage im Sinne von § 8a Abs. 1 Satz 1 BezVG voraus. Eine gesonderte Entscheidung über das Vorliegen einer Notlage durch BVV-Vorstand und Ältestenrat ist rechtlich nicht erforderlich, aber auch nicht ausgeschlossen.

Die Entscheidungen sind mangels gesetzlicher Sonderregelungen jeweils mit einfacher Mehrheit im Vorstand der BVV und im Ältestenrat zu treffen. Es ist zulässig, dass die Initiative zur Durchführung digitaler Sitzungen vom Ältestenrat ausgeht.

3. Worin besteht die durch Ältestenrat und BVV-Vorstand festgestellte „Notlage“ und wie wird diese konkret begründet? Bitte nachvollziehbare Zahlen und Fakten angeben.

Zu 3.:

Die Entscheidung wurde auf Grundlage des zu dem Zeitpunkt aktuellen COVID-19 Lageberichtes des Landesamts für Gesundheit und Soziales Berlin getroffen. An diesem Tag standen, wie unter

<https://data.lageso.de/lageso/corona/archiv/berlin-website-2022-10-18.html> nachzulesen ist, zwei der drei Corona-Ampeln auf Rot und die dritte auf Gelb. Daraus leiteten die Mehrheit des Ältestenrates sowie der BVV-Vorstand eine außergewöhnliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit der Bezirksverordneten ab. Konkret sah der Ältestenrat wie auch der BVV-Vorstand aufgrund der weiterhin gefährlichen Infektionskrankheit COVID-19 und der hohen Anzahl an Menschen aus vulnerablen Gruppen innerhalb der BVV die reale Gefahr von Ansteckungen der Bezirksverordneten. Im Lagebericht war für den Bezirk Marzahn-Hellersdorf eine tagesaktuelle Inzidenz von 446,2 angegeben.

Des Weiteren wurde mit folgendem Tool (<https://covid-o-mat.de/>) das tagesaktuelle Risiko, dass in einem Raum mit der ausgewählten Anzahl X an Personen in Bezirk Marzahn-Hellersdorf mindestens eine Person mit dem Coronavirus infiziert ist, ausgerechnet. Zwar ist auf dieser Webseite kein Archiv, allerdings kann man anhand der aktuellen Zahlen vom 16. November 2022 für einen Raum mit 63 Personen (55 Bezirksverordnete, fünf Stadträtinnen und Stadträten und drei Mitarbeitende aus dem BVV-Büro) im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von einem Risiko, dass mindestens eine Person mit dem Coronavirus infiziert ist, in Höhe von 63,93 % ausgehen. Am 18. Oktober 2022, dem Tag der Entscheidung des Ältestenrats, lagen die offiziellen Zahlen deutlich höher, sodass eine noch höhere Ansteckungsrate angenommen werden musste.

An den Vorstand der BVV wurde wiederholt die Bitte zur Durchführung von digitalen Sitzungen aus der Mitte der BVV herangetragen.

Die Durchführung von digitalen Sitzungen der BVV und ihrer Ausschüsse gemäß § 8a Abs. 1 Satz 1 und § 8a Abs. 2 Satz 1 BezVG hat in der Vergangenheit im Bezirk Marzahn-Hellersdorf funktioniert und die Teilnahme von Bezirksverordneten, dem Bezirksamt sowie der Öffentlichkeit ermöglicht. Da großflächige Corona-Ansteckungen innerhalb der Gremien zu erheblichen personellen Ausfällen führen würden, wurde die Entscheidung auch im Sinne der weiteren Arbeits- und Beschlussfähigkeit der BVV sowie des Bezirksamtes getroffen.

4. Folgt der Senat der Einschätzung von Ältestenrat und BVV-Vorstand? Wenn ja, mit welcher faktenbasierten Begründung?

Zu 4.:

Die Einschätzung der Lage erfolgt in bezirklicher Zuständigkeit. Dadurch wird sichergestellt, dass die aktuelle Situation vor Ort und die jeweiligen bezirklichen Gesamtumstände als entscheidende Kriterien berücksichtigt werden. Der Senat hält die Annahme des Vorliegens einer außergewöhnlichen Notlage im Hinblick auf die vom Bezirk Marzahn-Hellersdorf zugrunde gelegten Fakten und auf die volatile Pandemielage noch für vertretbar.

5. Wenn die „Notlage“ nach Auffassung des Senats besteht: Warum besteht diese nur in Marzahn-Hellersdorf und nur im Zusammenhang mit Präsenzsitzungen der BVV-Gremien?

Zu 5.:

Über die Durchführung digitaler Sitzungen der BVV und ihrer Ausschüsse ist in jedem Bezirk eigenverantwortlich zu entscheiden. Die Durchführung digitaler Sitzungen bei Annahme einer außergewöhnlichen Notlage ist zudem nicht zwingend. Der aktuellen Pandemielage kann ggf. auch durch andere Maßnahmen Rechnung getragen werden. Es ist ebenfalls nicht zwingend, dass für andere bezirkliche Veranstaltungen und Situationen zeitgleich ebenso entschieden wird. Die Entscheidung darüber obliegt gerade nicht dem Vorstand der BVV und dem Ältestenrat.

6. Wenn die „Notlage“ nach Auffassung des Senats nicht besteht und/oder die Entscheidung von Ältestenrat und BVV-Vorstand rechtswidrig war: Was wird der Senat konkret unternehmen, um die Entscheidung rückgängig zu machen?

Zu 6.:

Entfällt.

Berlin, den 28. November 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport